

## Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Will man weiterleben, wenn man an einer Beatmungsmaschine hängt oder nur noch über eine Magensonde ernährt werden kann? Im hohen Alter, nach schweren Unfällen oder unheilbaren Krankheiten verlässt einige Patienten der Lebensmut. Wer lebensverlängernde Maßnahmen dann ablehnt, sollte das in einer Patientenverfügung festhalten.

Seit dem 1. September 2009 haben Patientenverfügungen in jedem Fall Vorrang vor Gewissensentscheidungen von Ärzten und Angehörigen. Doch beim Aufsetzen einer solchen Verfügung gibt es einiges zu beachten:

In einer Patientenverfügung, also einer Willenserklärung für den Fall, dass man selbst einwilligungsunfähig ist, werden Ärzte und Pfleger angewiesen, welche Behandlung sie vornehmen oder unterlassen sollen. Dies gilt für Fälle, in denen man nicht mehr persönlich gefragt werden kann, etwa im Wachkoma, bei Demenz oder schwerem Alzheimer. Aber für dieses Dokument gibt es bisher keine einheitlichen Vorlagen. Experten raten deshalb zu einer umfassenden Beratung. Denn oft haben Gesunde keine Vorstellung davon, wie sie sich fühlen werden, wenn sie todkrank sind. Schließlich heißt es nach plötzlichen Katastrophen manchmal zu Recht: „Er ist nicht mehr derselbe wie vor dem Unfall.“

Regelmäßig sollte man überprüfen, ob die in der Verfügung getroffenen Aussagen noch den persönlichen Gegebenheiten entsprechen, denn der Arzt muss sich an den verschriftlichten Wunsch halten.

Rechtlich gesehen spielt der Wunsch der Familie bei volljährigen Angehörigen keine Rolle. Es sei denn, der Betroffene hat eine Vorsorgevollmacht ausgestellt oder einen gerichtlich bestellten Betreuer. Am besten werden Verfügung und Vollmacht zusammen ausgestellt. Der Autor der beiden Dokumente sollte in der Vollmacht die Person des Vertrauens anweisen, im Falle eines Einsatzes so zu handeln, wie er es sich selbst (in seiner Patientenverfügung) wünscht.

Individuelle Wünsche sollten in einem Schreiben dargelegt werden. In vielen Fällen gibt es Streit über die Auslegung des Geschriebenen, weil der Patientenwille unklar formuliert ist. Eine Willenserklärung, die regelt, dass nach einem Schlaganfall keine künstliche Ernährung gewünscht ist, hat keine bindende Wirkung, wenn der Betroffene an Demenz erkrankt ist. Eine Verfügung ist umso wirksamer, je genauer sie den Fall trifft, über den entschieden werden soll. Sie muss aber auch offen genug sein, um die Vielzahl möglicher Erkrankungen abzudecken. Der Text sollte also möglichst eindeutig und umfassend sein, denn kein Arzt weiß, was „angemessene Möglichkeiten“ oder „erträgliches Leben“ aus Sicht eines Patienten genau bedeuten sollen.

Der Autor sollte in einer Patientenverfügung ausdrücklich festhalten, dass diese auch ohne weitere Bestätigung in Zukunft zeitlich unbegrenzt Wirkung haben soll. Wenn man dies allerdings nicht will, kann man auch ausdrücklich erklären, dass die Patientenverfügung beispielsweise nur für die nächsten zehn Jahre Bestand hat. Eine Patientenverfügung kann vom Verfasser jederzeit, auch mündlich, aufgehoben werden. Eine Patientenverfügung hat keine zeitliche Begrenzung, sie muss nicht regelmäßig bestätigt werden. Ein Teil der Experten rät sogar dazu, auf eine Bestätigung zu verzichten.

Markus Pütz, Rechtsanwalt  
Rheinbach